

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2018/093	15.05.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	12.06.2018				

**1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern
- Sachstandsbericht**

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Für die Begleichung des Planerhonorars stehen bei dem Produkt 09.01.01. „Räumliche Planung und Entwicklung“ Finanzmittel bereit. Die Kosten für die erforderlichen Fachgutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Der vom Gemeinderat am 30.06.2016 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 04.10.2016 genehmigte Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 24.10.2016 wirksam.

Die dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu Grunde liegende Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, in der die Tabukriterien vom Gemeinderat festgelegt wurden, enthält die Potentialfläche „NO 1“ (vgl. Anlage 1).

Die durch eine 110 kV-Leitung mit 100 m Schutzabstand zweigeteilte Zone „NO 1“ hat eine Gesamtfläche von ca. 18,3 ha und wurde im Zeitraum der Vorentwurfsplanung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes auch in das Verfahren mit eingebracht.

Aufgrund gravierender Bedenken der Naturschutzbehörden des Kreises Warendorf, des Kreises Steinfurt und der Gemeinde Lienen wurde diese Zone dann allerdings im weiteren Verfahren wieder aus der Entwurfsplanung herausgenommen, um das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes insgesamt zeitlich nicht zu verzögern.

Die Bedenken betrafen die geringe Entfernung zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet Lilienvenn sowie zum Landschaftsschutzgebiet Lienen/Kattenvenne sowie artenschutzfachliche Konflikte bezogen auf geschützte Tierarten (z. B. Rohrweihe, Waldschnepfe).

Ein Grundstückseigentümer in diesem Bereich beantragt nunmehr, die Zone „NO 1“ im Rahmen einer 1. Änderung in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan wieder mit aufzunehmen, da das erforderliche Artenschutzgutachten (ASP Stufe II) aktuell vorliegt.

Zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Änderungsverfahrens ist jedoch, dass zunächst das vorgenannte Artenschutzgutachten vom Planungsbüro WoltersPartner, Coesfeld, sowie den Naturschutzbehörden geprüft und die Artenschutzkonflikte gelöst sind.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter
